



Stellungnahme der Österreichischen Hochschüler_innenschaft zu den Begutachtungsentwürfen der FH-AkkVO 2021 und der PrivH-AkkVO 2021

Dieses Dokument basiert auf der Stellungnahme von Patricia Lang und Robert Schwarzl im Rahmen der AQ Austria-Generalversammlung, erweitert oder modifiziert diese aber in einigen Punkten.

Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2021 (FH-AkkVO)

Ad § 5: Gutachterinnen und Gutachter

Diversität in der Gutachter*innengruppe sollte einen essentiellen Stellenwert haben. Dazu gehört insbesondere die Teilnahme mindestens einer Frau* am Akkreditierungsverfahren, möglich sind aber auch zusätzliche Kriterien. Besonders im Vergleich zu den sehr streng formulierten Befangenheitskriterien (fünf Jahre Bewerbungsfrist, Absolvieren eines Studiums an der betroffenen Institution) vermissen wir hier gebotene Kriterien.

Bei den Gründen für Befangenheit regen wir eine Reduktion der Verjährungsfrist auf drei Jahre an.

Ad § 6: Vor-Ort-Besuch

Die vorliegende Formulierung des Vor-Ort-Besuchs enthält keine genauen Bestimmungen zur Möglichkeit digitaler Vor-Ort-Besuche oder zum Erfordernis von VOBs in Präsenz. Eine Definition von Kriterien oder die Übertragung der Entscheidung darüber auf das Board oder die gewählten Gutachter*innen wäre sinnvoll. Eine Teilung der Besuche in virtuell und Präsenz könnte zielführend sein (beispielsweise virtuelle Meetings für Besprechungen, aber die physische Begutachtung der vorhandenen Infrastruktur).

Ad § 14: Bescheidrelevante Änderungen

Begrüßenswert hervorzuheben ist jedenfalls, dass nun zwischen Änderungen, die eine Änderung des Akkreditierungsbescheids verlangen und Änderungen, die nur eine Mitteilung

an das Board bedürfen. Fraglich bleibt, ob die Änderung der Kooperationspartner nicht ebenfalls nur eine Mitteilung mit sich ziehen soll.

Ad § 15: Beurteilungskriterien

Ad (1) Profil und Ziel

Unter Abs. 1 sollte die 2. Aufzählung auch folgendes enthalten: "die Wahrnehmung gesellschaftlicher Verantwortung insbesondere in der Vermittlung von Diversitätsverständnis und Chancengleichheit". Als weitere Option kann es entkoppelt als eigener Punkt angeführt werden. Die Begründung dafür ist die Verantwortung der Bildungsinstitution hinsichtlich nicht nur der Ausbildung, sondern auch der generellen Bildung ihrer Studierenden. Außerdem mussten wir auf Grund der Erfahrung feststellen, dass das Thema vor allem an FHs noch Entwicklungsbedarf aufweist. Unserer Auffassung nach zählt dies allerdings, wie erwähnt, zur gesellschaftlichen Verantwortung und ist daher explizit anzuführen.

Ad (2) Entwicklungsplan

Unter Abs. 2 Ziffer 2 sollte die Liste der notwendigen Bestimmungen in der Satzung auch eine Beschwerdestelle und Maßnahmen zur Diskriminierungsbekämpfung geben. Diskriminierungsbekämpfung und Maßnahmenplan zur Gleichstellung sind insofern unterschiedlich, dass in der Diskriminierungsbekämpfung auch das Problem als solches erkannt, adressiert und aktiv bekämpft wird. Dadurch ist auch eine Anlaufstelle (=2. Forderung) für Personen, welche Diskriminierung erfahren institutionell zu verankern. Auch hier zeigt die Erfahrung, dass es eine solche Stelle noch nicht flächendeckend gibt.

Ad (5) Studiengang und Studiengangsmanagement

Im Sinne der Internationalisierung wäre das verpflichtende Anbieten des Studienplans auf Englisch eine notwendige Maßnahme, beispielsweise durch Einfügen folgenden Kriteriums in (5) lit. 5:

h. liegt in der Amtssprache, der Unterrichtssprache und auf Englisch vor.

Das würde eine langersehnte Notwendigkeit für den Fortschritt der Internationalisierung bedeuten.

Ad (8) Personal

Die notwendige Anforderung von zwei Personen mit Habilitation sehen wir im FH-Sektor als unangemessene Verkomplizierung. Die Essenz einer Entwicklung eines Studiengangs besteht aus einem grundlegenden Verständnis der Materie und einer didaktischen Kompetenz. Durch diese Formalanforderung ist nicht zwangsläufig eine Verbindung mit der Materie gegeben, obgleich wir doch sehen, dass die Erfahrung in der Lehre und Didaktik gegeben ist dadurch. Um einen Kompromiss zur Situation vorzuschlagen und gleichzeitig die lang geforderte Sicht der Studierenden mit einzubringen, würden wir fordern statt der zweiten Person mit Habilitation eine_n Studierenden verpflichtend in das Entwicklungsteam aufzunehmen.



Privathochschul-Akkreditierungsverordnung 2021 (PrivH-AkkVO)

Wir bedanken uns als ÖH für diesen sehr ausführlichen Begutachtungsentwurf und tragen gerne Änderungsvorschläge bei, die uns zielführend erscheinen.

Ad § 2: Begriffsbestimmungen

Eine sinnvolle Definition von Möglichkeiten im Rahmen der Verordnung liefert Impulse für die künftige Gestaltung der Institution und ihrer Studiengänge, wozu insbesondere der Berufszugang im Lehramtscluster zählt.

Ad § 7: Gutachten

Erteilte Auflagen dürfen nicht zu einer Vernachlässigung des internen Qualitätsmanagements führen, sie können aber wichtige Impulse dafür setzen, sodass eine Konzentration auf die wichtigen Kernaufgaben erfolgen kann.

Ad § 15: Kriterien für die institutionelle Erstakkreditierung

Grundsätzlich erachten wir den höheren Detailgrad der neuen Beurteilungskriterien für äußerst lobenswert, insbesondere im Bereich des Entwicklungsplans.

Ad (3) Organisation der Privathochschule

Sowohl in der gültigen wie auch in der vorgeschlagenen Fassung der Akkreditierungsverordnung sehen wir Probleme bei der Trennung von Rechtsträger und Lehrpersonal. Damit wird das austarierte System zwischen Leitungsorganen untergraben und Interessenskonflikte werden geradezu herausgefordert. In Zukunft sollte hier eine strikte Trennung von Eigentum und akademischer Freiheit erfolgen.

Ad § 16: Kriterien für die Reakkreditierung

Ad (3) Organisation der Privathochschule

Studierende müssen ein Anrecht an der Entwicklung von Studien, bei der Besetzung von Professuren und bei der Verleihung von Habilitationen haben, aber die Anzahl kann im Rahmen der universitären Autonomie festgelegt werden. Zumindest muss aber eine Person gleichberechtigt in die Entscheidungsfindung eingebunden werden, wenn diese von der Privathochschulvertretung entsendet wird.